

## Rechtsverordnung „Im Pfarrwald – Heimkirchen“

### **Festsetzung eines Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Heimkirchen (Ortsgemeinde Niederkirchen - Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) im Landkreis Kaiserslautern**

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S.159) übergeleitet in die aktuelle und jetzt geltende Fassung durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S.301), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 477) erlässt der Landkreis Kaiserslautern, als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung (RVO):

#### **§ 1 – Erklärung / Begründung zum Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 und § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete, sowie in der Karte durch Markierung gekennzeichnete Gebiet, wird gem. § 22 Abs. 1 S. 1 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt, da dort mit erheblichen erdgeschichtlichen, archäologischen Funden / Fossilien zu rechnen ist.

#### **§ 2 – Bezeichnung**

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung:  
**„Im Pfarrwald - Heimkirchen“**

#### **§ 3 – Geltungsbereich**

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Heimkirchen umfasst die in der (Lageplan) umrandeten Flächen mit den Flurstücksnummer (Fl.St.Nr.): 836 und 757 (genaue Größe und Lage des Antragsgebietes siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1).

Die beigefügte Karte ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### **§ 4 – Anlass der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet / Schutzzweck**

Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt im öffentlichen Interesse, weil im vorgenannten Areal mit erheblichen erdgeschichtlichen, archäologischen Funden / Fossilien zu rechnen ist. Hier ist eine mehrere Meter mächtige Seeablagerung aus dem Rotliegend (einer Zeit vor ca. 295 Mio Jahren).

Die Fundstelle „Im Pfarrwald – Heimkirchen“ ist Typuslokalität eines im Saar-Nahe-Gebiet stratigraphisch wichtigen Leithorizontes (BOY et al. 1990) und von drei Fossilarten.

Um auch in Zukunft eine vergleichende wissenschaftliche Untersuchung gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

Bei diesen Funden, (gem. § 16 DSchG) ist damit zu rechnen, dass diese Kulturdenkmäler gem.

§ 3 DSchG sind oder als solche gelten. Bei den zu erwartenden Kulturdenkmälern handelt es sich

gem. § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des

geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder

historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder

kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und an deren Erhaltung und Pflege oder

wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und

wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, gem. § 3 Abs. 1 DSchG.

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde.

Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Bodeneingriffen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Darüber hinaus soll der Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde gewährleistet sowie die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

#### Beschreibung des archäologischen relevanten Gebietes „Im Pfarrwald – Heimkirchen“:

Bei dem o.g. Vorkommen nördlich der Ortschaft Heimkirchen, Gemeinde: Niederkirchen, Gemarkung: Heimkirchen, Flur: Im Pfarrwald, Fl.St.Nr.: 836 und 757 handelt es sich um den locus typicus der Pfarrwald-Schwarzschiefer-Bank (Boy et al. 1990). Hier ist eine mehrere Meter mächtige Seeablagerung aus dem Rotliegend (einer Zeit vor ca. 295 Mio. Jahren) aufgeschlossen.

Sie enthält verschiedene Fossilniveaus. Vor allem Süßwasserfische sind hier sehr gut erhalten.

Die Lokalität ist locus typicus des Schmelzschuppers *Faramblypterus gelberti* (GOLDFUß), des Kleinamphibs *Apateon caducus* (AMMON) und des Großamphibs *Sclerocephalus haeuseri* (GOLDFUß).

Die Fundstelle ist Typuslokalität eines im Saar-Nahe-Gebiet stratigraphisch wichtigen Leithorizontes (BOY et al. 1990) und von drei Fossilarten.

Um auch in Zukunft eine vergleichende wissenschaftliche Untersuchung gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

Raubgrabungen wegen der Fossilführung der Lokalität haben bereits in großem Umfang stattgefunden.

#### **§ 5 – Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Der Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben, gem.

§ 6 DSchG, den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde, sowie ihren Beauftragten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde, die Denkmalfachbehörde, sowie ihre Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen, sowie Fotografien anzufertigen.

#### **§ 6 – Genehmigungspflicht**

**(1)** Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen, gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde, gem. § 13 a Abs. 3 DSchG.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), vgl. § 25 Abs. 1 DSchG, ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

**(2)** Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten, sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft Ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

**(3)** Der Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung, ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

**(4)** Für Maßnahmen der Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

- Projektierte forstliche Maßnahmen innerhalb des Grabungsschutzgebietes teilt das Forstamt der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (GDKE-LA) rechtzeitig mit. Das Vorhaben muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Grobplanung befinden, in der Vorschläge und Bedenken der Denkmalfachbehörde eingeplant werden können und Alternativen der Durchführung zur Erlangung der Ziele möglich sind. Erforderliche denkmalschutzfachliche Änderungsvorschläge seitens der GDKE-LA werden einvernehmlich umgesetzt.
- Bedarf die Maßnahme aus Sicht der GDKE einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, stellt die Forstbehörde einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei Gefahr im Verzug kann das Forstamt Schutzmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahren Eintritt bereits so nahe ist, dass das Eingreifen bzw. die Beteiligung der GDKE-LA nicht mehr abgewartet werden kann. Die GDKE-LA ist darüber zu informieren.  
Bei einem Eingriff in den Boden, sowie dem Befahren des Denkmals mit schwerem Gerät abseits der vorhandenen Wege und Rückegassen ist die GDKE-LA immer zu beteiligen.

## **§ 7 – Funde**

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 22 DSchG.

## **§ 8 – Anzeigepflicht**

**(1)** Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Denkmalfachbehörde oder ersatzweise der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, welche die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
- geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

**(2)** Gem. § 17 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie (GDKE LA) - Außenstelle Speyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet, bewegliche oder unbewegliche Fundstücke (Begriffsdefinition nach § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (i.S.d. § 3 DSchG) sind.

Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Denkmalschutzbehörde - benachrichtigt werden.

**(3)** Nach § 17 Abs. 2 DSchG sind insbesondere anzeigepflichtig, der Finder, der Eigentümer und Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch einer dieser Personen befreit die übrigen.

## **§ 9 – Duldungsverpflichtung**

Eigentümer eines Grundstücks, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstücks, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden, gem. § 19 Abs. 1 DSchG.

## **§ 10 – Erhaltung, Übergabe und Abliefern von Funden**

**(1)** Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, gem. § 18 Abs. 1 DSchG.

**(2)** Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde, ersatzweise auch der Unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen, gem. § 18 Abs. 2 DSchG.

**(3)** Nach § 19 Abs. 2 DSchG, ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE), berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

## **§ 11 – Vorhaben und Nachforschungen**

**(1)** Folgende Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde:

1. Projektierte Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die über die derzeitige Nutzung hinausgehen (Erd- / Bauarbeiten) und somit mögliche verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, gem. § 22 Abs. 3 DSchG.
2. Nachforschungsgenehmigungen (insbesondere mit Schatzsuchgeräten, vgl. § 21 Abs. 1 DSchG) mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, gem. § 21 Abs. 2 DSchG.

**(2)** Die Nachforschungsgenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Der Eingriff ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie nach Beendigung der Maßnahme, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinaus kann zur Auflage gemacht werden, dass bestimmte Teile geborgen werden.

**(3)** Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), bedürfen keiner Genehmigung, gem. § 21 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchG.

**(4)** Maßnahmen des zuständigen Forstamtes, bzw. Forstwirtschaft sind gesondert geregelt (vgl. hierzu (§ 6 dieser RVO).

## **§ 12 – Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 6 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gem. § 33 Abs. 3 DSchG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 DSchG über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 13 – Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gem. § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

## **§ 14 – Einverständnis**

Die Eigentümer, sowie die betroffene Gemeinde wurden von der Unterschutzstellung bestimmungsgemäß gehört und haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

### § 15 – Weitere Informationen

Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz kann während den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde eingesehen werden oder alternativ auf der Homepage der General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) abgerufen werden.

### § 16 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.06.2026  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister  
Landrat

### Anlage:

#### Kartierung

